

Hauptsatzung

des Amtes Märkische Schweiz

Aufgrund der §§ 3, 4, 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 140 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, Nr. 18, S. 6) hat der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz in seiner öffentlichen Sitzung am 31. Mai 2023 (Fortsetzungssitzung vom 9. Mai 2023) die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden
- § 2 Dienstsiegel
- § 3 Aufgaben des Amtes
- § 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
- § 6 Seniorenbeauftragter
- § 7 Gleichstellungsbeauftragter
- § 8 Organe
- § 9 Mitteilungspflichten von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
- § 10 Vorsitzender des Amtsausschusses
- § 11 Amtsdirektor
- § 12 Entscheidungen des Amtsausschusses über Vermögensgegenstände
- § 13 Dem Amtsausschuss vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen
- § 14 Beschäftigte des Amtes
- § 15 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 16 Bekanntmachungen
- § 17 Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung
- § 18 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen „Amt Märkische Schweiz“.
- (2) Der Sitz des Amtes befindet sich in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz). In der Gemeinde Rehfelde unterhält das Amt eine Außenstelle.
- (3) Mitgliedsgemeinden des Amtes sind die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und die Gemeinden Garzau-Garzin, Märkische Höhe, Oberbarnim, Rehfelde und Waldsiefersdorf.

§ 2

Dienstsiegel

Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es ist kreisrund und zeigt das Landeswappen Brandenburg. Es wird mit der Umschrift „* AMT MÄRKISCHE SCHWEIZ * LANDKREIS MÄRKISCH-ODERLAND“ geführt.

§ 3

Aufgaben des Amtes

Neben den ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben erfüllt das Amt folgende, einzelne, ihm von allen Mitgliedsgemeinden übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben:

1. Errichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Schiedsstelle im Amt Märkische Schweiz (§ 47 Absatz 3 BbgSchGG),
2. Übertragung der Aufgabe der Berufung eines gemeinsamen Wahlleiters und dessen Stellvertreter (§ 14 Absatz BbgKWahlG).

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt seine betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit den folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen
 4. Informationen der Amtsverwaltung im Rahmen der Sitzungen des Amtsausschusses
 5. Bekanntmachung über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Amtsausschusses im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz.
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung des Amtes Märkische Schweiz näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Amtsangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Die Beteiligung erfolgt in einer angemessenen, zielgruppengerechten Form, insbesondere durch
 1. Projektbezogene Formen der Partizipation unter Beachtung der Stufen der Beteiligung/Partizipation. Diese sind thematisch und zeitlich begrenzte Beteiligungsprojekte, in denen häufig mit kreativen Methoden gearbeitet wird.
 2. Mediengebundene Beteiligungsformen wie Kinder/Jugendseiten im Internet, spezielle Seiten oder Rubriken im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz sowie Ergebnisse von Medienprojekten wie Filme, Lieder, Schülerzeitung, mit denen sich Kinder und Jugendliche zumindest mitteilen können.
 3. Offene Formen der Beteiligung wie Kinder- und Jugendforen, Kinder- und Jugendversammlungen oder Kinder- und Jugendkonferenzen zu klar umgrenzten Themen.

Die Beteiligung und Mitwirkung kann unter Hinzuziehung der Jugendkoordination des Amtes Märkische Schweiz erfolgen.

- (2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise jeweils vermerkt, wie die Beteiligung nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführt worden ist.
- (3) Durch Beschluss des Amtsausschusses können weitere Formen der nicht-förmlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen festgelegt werden.
- (4) Durch Beschluss des Amtsausschusses ist ein Beauftragter für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen zu benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 BbgKVerf entsprechend.
- (5) Weitere Einzelheiten werden in einer Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung des Amtes Märkische Schweiz näher geregelt.

§ 6

Seniorenbeauftragter

- (1) Zur Vertretung der Interessen der Senioren im Bezirk des Amtes Märkische Schweiz benennt der Amtsausschuss für die Dauer von fünf Jahren einen Seniorenbeauftragten.
- (2) Der Seniorenbeauftragte übt die Funktion ehrenamtlich aus und ist dem Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz unmittelbar unterstellt.
- (3) Der Seniorenbeauftragte richtet seine Tätigkeit insbesondere auf:
 - a) die Verbesserung der Lebensbedingungen der Senioren,
 - b) die Beratung der Senioren und deren Angehörige,
 - c) die Unterstützung der in der Seniorenarbeit tätigen Vereine, Verbände und Einrichtungen,
 - d) die Pflege der Zusammenarbeit und Vernetzung im Bereich von Angeboten für Senioren und
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Belange der Senioren in das öffentliche Interesse zu rücken.
- (4) Dem Seniorenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Amtsausschuss zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, hat er das Recht, sich an den Amtsausschuss oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form an den Vorsitzenden des Amtsausschusses. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Seniorenbeauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (5) Der Seniorenbeauftragte erstattet dem Amtsausschuss einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Das Amt wirkt auf die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit hin.
- (2) Auf Vorschlag des Amtsdirektors benennt der Amtsausschuss für die Dauer von vier Jahren einen Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte übt die Funktion ehrenamtlich aus und ist dem Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz unmittelbar unterstellt.

- (4) Er übt die Funktion für das Amt Märkische Schweiz mit seinen amtsangehörigen Gemeinden nach § 1 Absatz 3 aus.
- (5) Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Amtsausschuss zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben. Ist der Gleichstellungsbeauftragte anderer Auffassung als der Amtsdirektor, hat er das Recht, sich an den Amtsausschuss oder dessen Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Gleichstellungsbeauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (6) Der Gleichstellungsbeauftragte erstattet dem Amtsausschuss einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

§ 8 Organe

Organe des Amtes sind der Amtsausschuss und der Amtsdirektor.

§ 9 Mitteilungspflichten von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Mitglieder des Amtsausschusses und Beauftragte teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl oder Benennung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) bei nichtselbstständiger Tätigkeit die Angabe des Arbeitgebers oder Dienstherrn und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung sowie Art der Beschäftigung oder Tätigkeit; bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) bei selbstständiger Tätigkeit die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges,
 - c) andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts und
 - d) andere entgeltliche, beratende Tätigkeit, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Märkische Schweiz (Ratsinformation für das Amt Märkische Schweiz) veröffentlicht.

§ 10

Vorsitzender des Amtsausschusses

In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt.

§ 11

Amtsleiter

- (1) Der Amtsleiter ist Leiter der Amtsverwaltung. Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmer des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Stellvertretung im Amt regelt sich nach § 56 BbgKVerf.
- (3) Der Amtsleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören regelmäßig Vergaben und Beschaffungen im Rahmen einer rechtswirksamen Haushaltssatzung.

§ 12

Entscheidungen des Amtsausschusses über Vermögensgegenstände

Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes, sofern der Wert 50.000,00 Euro nicht unterschreitet, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 13

Dem Amtsausschuss vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen

Der Amtsausschuss behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor:

1. Entscheidungen zu Vergaben und Beschaffungen des Amtes, sofern der Wert 50.000,00 Euro (brutto) nicht unterschreitet, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Vergaben im Rahmen einer bestätigten Haushaltssatzung, bis zu einer Höhe von 50.000,00 Euro (brutto) gehören regelmäßig zum Geschäft der laufenden Verwaltung. Im Übrigen ist der Amtsausschuss über Vergaben und Beschaffungen in Kenntnis zu setzen.
2. Grundstücksgeschäfte, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Geschäfts unterschreitet den Betrag von 50.000,00 Euro (brutto).
3. Stundung, Niederschlagung oder Erlass von den dem Amt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von 10.000,00 Euro, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Entscheidungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro trifft der Amtsleiter des Amtes Märkische Schweiz.

§ 14

Beschäftigte des Amtes

- (1) Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag des Amtsleiters über die Einstellung und Entlassung von

1. Beschäftigten des Amtes Märkische Schweiz, die dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen,
 2. Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe S 12 TVöD-SuE und
 3. Beamten ab der Besoldungsgruppe A 12.
- (2) Für alle übrigen beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen im Rahmen des Stellenplanes ist der Amtsdirektor gemäß § 62 BbgKVerf zuständig.

§ 15

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse werden nach § 16 Absatz 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Vergabeentscheidungen,
 4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 5. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
 6. Beratung über Zuschüsse
 7. Angelegenheiten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

§ 16

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer ortsrechtlichen Vorschrift, oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen im Bezirk des Amtes öffentlich bekannt gemacht:
 1. Stadt Buckow (Märkische Schweiz), am Rathaus, Hauptstraße 1,
 2. Stadt Buckow (Märkische Schweiz), Gemeindeteil Hasenholz, Dorfstraße 5

3. Gemeinde Rehfelde, am Gebäude der Amtsverwaltung, Elsholzstraße 4
4. Gemeinde Rehfelde, Bahnhofstraße 34
5. Gemeinde Rehfelde, Gemeindeteil Rehfelde-Dorf, Dorfstraße 17
6. Gemeinde Rehfelde, Ortsteil Werder, Werdersche Dorfstraße 42 A (Einfahrt Feuerwehr)
7. Gemeinde Rehfelde, Ortsteil Zinndorf, Zinndorfer Straße 27
8. Gemeinde Waldsieversdorf, WaldKAuTZ, Wilhelm-Pieck-Straße 23
9. Gemeinde Garzau-Garzin, Ortsteil Garzau, Alte Heerstraße 34
10. Gemeinde Garzau-Garzin, Ortsteil Garzin, Rondell Dorfstraße / Straße am Haussee
11. Gemeinde Oberbarnim, Ortsteil Bollersdorf, Straße am Dorfteich, vor der evangelischen Kirche
12. Gemeinde Oberbarnim, Ortsteil Bollersdorf, Gemeindeteil Pritzhagen, Lindenstraße 21
13. Gemeinde Oberbarnim, Ortsteil Grunow, Dorfstraße 5
14. Gemeinde Oberbarnim, Ortsteil Grunow, Gemeindeteil Ernhof, Mittelstraße 11
15. Gemeinde Oberbarnim, Ortsteil Ihlow, Ihlower Ring 8
16. Gemeinde Oberbarnim, Ortsteil Klosterdorf, Straße des Friedens 15
17. Gemeinde Märkische Höhe, Ortsteil Batzlow, beim Gebäude Batzlower Dorfstraße 27
18. Gemeinde Märkische Höhe, Ortsteil Reichenberg, an der Kreuzung Einfahrt Gutshof rechts – Gutshof 4
19. Gemeinde Märkische Höhe, Ortsteil Reichenberg, Gemeindeteil Julianenhof, Julianenhof an der Pension – Julianenhof 9
20. Gemeinde Märkische Höhe, Ortsteil Ringenwalde, an der Kreuzung am Dorfplatz gegenüber der Ringenwalder Dorfstraße 3

Die Schriftstücke nach den Absätzen 3 und 4 sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Verordnungen des Amtes (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

§ 17

Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung

Den Aufwandsersatz und die Aufwandsentschädigung regelt die Aufwandsentschädigungssatzung des Amtes Märkische Schweiz.

§ 18

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Märkische Schweiz vom 30. Juli 2019, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 09/2019 vom 29. August 2019, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Märkische Schweiz vom 2. Juni 2022, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 07/2022 vom 30. Juni 2022 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 12.06.2023

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor